

# Bundesgesetzblatt

## Teil I

1960	Ausgegeben zu Bonn am 12. November 1960	Nr. 58
------	---	--------

Tag	Inhalt:	Seite
29. 10. 60	Verordnung über die Benennung von Waren als landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen .....	837
8. 11. 60	Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes .....	838
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger .....	839

In Teil II Nr. 56, ausgegeben am 8. November 1960, sind veröffentlicht: Fünfundzwanzigste Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Warmbreitband). — Bekanntmachung der dem Generalsekretär des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens seit dem 18. Juni 1958 zugegangenen Antworten der Mitgliedstaaten zur Empfehlung des Rates über gegenseitige Verwaltungshilfe. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über das Internationale Kälteinstitut. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavenähnlicher Einrichtungen und Praktiken.

### Verordnung über die Benennung von Waren als landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Vom 29. Oktober 1960

Auf Grund des § 100 Abs. 5 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1031) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

#### § 1

Folgende Waren werden als landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen benannt:

1. die nachstehend aufgeführten Milcherzeugnisse:

- a) Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 811),
- b) Butter,
- c) Käse,
- d) Trockenmilch (Vollmilch- und Magermilchpulver),

- e) sterilisierte Milch und sterilisierte Sahne,
- f) Kasein und Molkenerzeugnisse;
2. geschlachtetes Geflügel;
3. gesalzene Fische;
4. gekochte, gesalzene oder getrocknete Garnelen;
5. Wein;
6. Traubenmost zur Weinherstellung.

#### § 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 107 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auch im Land Berlin.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. Oktober 1960

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Schwarz

**Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes  
(13. FeststellungsDV)**

**Vom 8. November 1960**

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes in der Fassung vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 534) und des Elften Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 29. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 545) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

**Feststellbarkeit der Verluste  
an Erzeugnissen der Berufsausübung  
und der wissenschaftlichen Forschung**

(1) Bei Personen, die als bildende Künstler haupt- oder nebenberuflich eine Tätigkeit im Sinne des § 47 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz ausgeübt haben, wird der Verlust an eigenen Erzeugnissen dieser Tätigkeit dem Verlust an Gegenständen gleichgestellt, die für die Berufsausübung oder die wissenschaftliche Forschung erforderlich sind. Eigene Erzeugnisse im Sinne des Satzes 1 sind ungeachtet ihrer Zweckbestimmung solche jeder Entwicklungsstufe, insbesondere fertige und unfertige Erzeugnisse, Entwürfe, Studien, Skizzen und Modelle sowie Platten und Formen zur Herstellung von Originalen.

(2) Die Vorschriften der §§ 3 und 5 des Feststellungsgesetzes in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d und § 14 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes, wonach Schäden an privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen aus der Verwertung von Erzeugnissen der in Absatz 1 bezeichneten Art als Vertreibungsschäden oder Ostschäden festgestellt werden können, bleiben unberührt.

§ 2

**Schadensberechnung bei Verlusten  
an gleichgestellten Erzeugnissen**

(1) Bei der Berechnung des Schadens durch Verlust an eigenen Erzeugnissen (§ 1 Abs. 1) ist von den Einkünften auszugehen, die der unmittelbar Geschädigte im Durchschnitt der Jahre 1937, 1938 und 1939 aus einer Tätigkeit als bildender Künstler im Sinne des § 47 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz, soweit diese ihrer Art nach mit den verlorenen Erzeugnissen in Zusammenhang stand, bezogen hat; § 2 Abs. 1 der 10. LeistungsDV-LA = 4. FeststellungsDV vom 10. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 213) in der Fassung der Verordnung vom 17. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1380) gilt entsprechend.

(2) Können die nach Absatz 1 maßgebenden Einkünfte nicht bewiesen oder glaubhaft gemacht wer-

den, sind sie mit zwei Dritteln der bewiesenen oder glaubhaft gemachten Einnahmen anzusetzen.

(3) Für die verlorenen eigenen Erzeugnisse sind als Wert im Zeitpunkt der Schädigung folgende Pauschsätze anzusetzen:

Bei Einkünften	Pauschsatz
bis 2 000 RM	500 RM
bis 5 000 RM	1 000 RM
bis 8 000 RM	2 000 RM
bis 11 000 RM	3 000 RM
bis 14 000 RM	4 000 RM
bis 17 000 RM	5 000 RM
bis 20 000 RM	6 000 RM
bis 23 000 RM	7 000 RM
bis 26 000 RM	8 000 RM
bis 30 000 RM	9 000 RM
über 30 000 RM	10 000 RM.

(4) Wird der Verlust an eigenen Erzeugnissen (§ 1 Abs. 1) bewiesen oder glaubhaft gemacht und kann der Bezug von Einkünften nur dem Grunde, aber nicht der Höhe nach bewiesen oder glaubhaft gemacht werden, ist der Pauschsatz der ersten Tabellenzeile in Absatz 3 anzusetzen.

§ 3

**Anwendungszeitpunkt**

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 sind mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens des Lastenausgleichsgesetzes (§ 375) ab anzuwenden.

§ 4

**Anwendung in Berlin**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 44 des Feststellungsgesetzes und § 7 des Elften Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

**Nichtanwendung im Saarland**

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 6

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. November 1960

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen  
Etzel

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. Bundesanzeiger vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung (Neufassung) Vom 18. Oktober 1960	203 20. 10. 60	21. 10. 60
Verordnung über eine gesetzliche Handelsklasse für Speisekartoffeln und Speisefrühhkartoffeln Vom 20. Oktober 1960	207 26. 10. 60	1. 1. 61
Verordnung TS Nr. 8/60 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen Vom 27. Oktober 1960	210 29. 10. 60	1. 11. 60

## Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III

Bisher erschienen:

- Folge 1:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 1. Lieferung  
30 Gerichtsverfassung und Berufsrecht der Rechtspflege — 300 Gerichtsverfassung — 301 Richter — 302 Entlastung der Gerichte, Rechtspfleger. (44 Seiten; Einzelbezug 1,54 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 2:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 2. Lieferung  
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 310 Zivilprozeß. Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung — 311 Vergleich, Konkurs, Einzelgläubigeranfechtung. (206 Seiten; Einzelbezug 7,21 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 3:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 3. Lieferung  
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 312 Strafverfahren, Strafvollzug, Strafregister — 313 Haftentschädigungen, Gnadenrecht — 314 Auslieferung und Durchführung. (112 Seiten; Einzelbezug 3,92 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 4:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 4. Lieferung  
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 315 Freiwillige Gerichtsbarkeit — 316 Verfahren bei Freiheitsentziehungen — 317 Verfahren in Landwirtschaftssachen — 318 Beurlaubung öffentlicher Urkunden. (80 Seiten; Einzelbezug 2,80 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 5:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 6. Lieferung  
36 Kostenrecht — 360 Gerichtskostengesetz — 361 Kostenordnung — 362 Kosten der Gerichtsvollzieher — 363 Kosten im Bereich der Justizverwaltung — 364 Gebührenbefreiungen — 365 Justizbeitragsordnung — 366 Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten — 367 Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen — 368 Gebührenordnung für Rechtsanwälte — 369 Gebühren und Auslagen von Rechtsbeiständen. (108 Seiten; Einzelbezug 3,71 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 6:** Sachgebiet 1 (Staats- und Verfassungsrecht) — Einzige Lieferung  
10 Verfassungsrecht — 11 Staatliche Organisation — 12 Verfassungsschutz — 13 Bundesgrenzschutz. (256 Seiten; Einzelbezug 8,96 DM zuzüglich 0,50 DM Versandgebühren.)
- Folge 7:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 13. Lieferung  
23 Raumordnung, Bodenverteilung, Wohnungsbau-, Siedlungs- und Heimstättenwesen, Wohnraumbewirtschaftung, Kleingartenwesen, Grundstücksverkehrsrecht (außer land- und forstwirtschaftlichem Grundstücksverkehrsrecht). (196 Seiten; Einzelbezug 6,86 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 8:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 2. Lieferung  
20 Allgemeine innere Verwaltung — 203 Recht der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen — 2030 Beamte — 2031 Disziplinarrecht. (164 Seiten; Einzelbezug 5,74 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 9:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 14. Lieferung  
24 Vertriebene, Flüchtlinge, Evakuierte, politische Häftlinge und Vermißte. (60 Seiten; Einzelbezug 2,10 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 10:** Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 4. Lieferung  
41 Handelsrecht — 410 Allgemeines Handelsrecht. (128 Seiten; Einzelbezug 4,48 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 11:** Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 9. Lieferung  
42 Gewerblicher Rechtsschutz — 420 Patentrecht — 421 Gebrauchsmusterrecht — 422 Recht der Arbeitnehmererfindungen — 423 Warenzeichenrecht — 424 Gemeinsame Rechtsvorschriften — 43 Vorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb — 44 Urheberrecht — 440 Urheberrechtliche Vorschriften — 441 Verlagsrecht — 442 Geschmacksmusterrecht — Anhang 01-42, 01-43, 01-44 Mehrseitige Verträge (220 Seiten; Einzelbezug 7,70 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 12:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 1. Lieferung  
20 Allgemeine innere Verwaltung — 200 Behördenaufbau — 201 Verwaltungsverfahren und -zwangsverfahren — 202 Verwaltungsgebühren (20 Seiten; Einzelbezug 0,70 DM zuzüglich 0,20 DM Versandgebühren.)
- Folge 13:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 5. Lieferung  
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 210 Paß-, Ausweis- und Meldewesen — 211 Personenstandswesen (40 Seiten; Einzelbezug 1,40 DM zuzüglich 0,20 DM Versandgebühren.)
- Folge 14:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 7. Lieferung  
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 212 Gesundheitswesen — 2122 Ärzte und sonstige Heilberufe — 2123 Zahnärzte und Dentisten — 2124 Hebammen und Heilhilfsberufe (112 Seiten; Einzelbezug 3,92 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)

Bestellungen sind zu richten an:

Sammlung des Bundesrechts  
Bundesgesetzblatt Teil III, Köln 1, Postfach.

Die Sammlung kann im Abonnement nur für alle Sachgebiete bezogen werden. Der Preis beträgt 5 Pf pro geliefertes Blatt im Format DIN A4 einschl. Umschlag und Versandkosten. Eine Abonnementsbestellung bei der Post ist nicht möglich. Rechnungserteilung erfolgt postnumerando durch den Verlag nach dem Umfang der gelieferten Hefte

Hefte einzelner Sachgebiete können bezogen werden zum Preise von 7 Pf pro Blatt einschl. Umschlag zuzüglich Versandkosten gegen Voreinsendung des entsprechenden Betrages auf Postscheckkonto Köln 1128 „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausberechnung.